

kein Bauauftrag vorliegt, dessen Kiel zu diesem Zeitpunkt gelegt wird oder das sich zu diesem Zeitpunkt in einem entsprechenden Bauzustand befindet oder

- b) das mindestens drei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Konvention geliefert wird.

2. Der Ausdruck „vorhandenes Schiff“ bezeichnet ein Schiff, das kein neues Schiff ist.

3. Der Ausdruck „Abwasser“ bezeichnet

- a) Ablauf und sonstigen Abfall aus jeder Art von Toilette, Pissoir und WC-Speigatt;
 b) " Ablauf aus dem Sanitätsbereich (Apotheke, Hospital usw.) durch in diesem Bereich gelegene Waschbecken, Waschwannen und Speigatte;
 c) Ablauf aus Räumen, in denen sich lebende Tiere befinden, oder
 d) sonstiges Schmutzwasser, wenn es mit dem vorstehend definierten Ablauf gemischt ist.

4. Der Ausdruck „Sammeltank“ bezeichnet einen Tank, der zum Sammeln und Aufbewahren von Abwasser verwendet wird.

B Anwendung

(1) Diese Regel gilt

- a) für neue Schiffe, die für eine Beförderung von mehr als 100 Personen zugelassen sind, spätestens vom 1. Januar 1977 an;
 b) für vorhandene Schiffe, die für eine Beförderung von mehr als 400 Personen zugelassen sind, spätestens vom 1. Januar 1978 an sowie
 c) für die nachstehend bezeichneten sonstigen Schiffe von Zeitpunkten an, die von den Vertragsparteien auf Empfehlung der Kommission beschlossen werden:
 i) Schiffe mit einem Bruttoreaumgehalt von 200 und mehr RT#
 ii) Schiffe mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 200 RT, die für eine Beförderung von mehr als 10 Personen zugelassen sind,
 iii) Schiffe, die keinen vermessenen Bruttoreumgehalt haben und die für eine Beförderung von mehr als 10 Personen zugelassen sind.

Bei neuen derartigen Schiffen darf der Zeitpunkt nicht nach dem 1. Januar 1979 liegen. Bei vorhandenen derartigen Schiffen darf der Zeitpunkt nicht mehr als zehn Jahre nach dem für neue Schiffe beschlossenen Zeitpunkt liegen.

(2) Ist eine Vertragspartei überzeugt, daß die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe b auf ein bestimmtes Schiff bauliche Veränderungen erfordern würde, die unzumutbar wären, so kann sie das Schiff bis zu einem Zeitpunkt, der nicht später als zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Konvention liegt, von der Anwendung befreien.

C Einleiten von Abwasser

(1) Vorbehaltlich des Abschnitts D ist das Einleiten von Abwasser ins Meer verboten, es sei denn,

- a) daß das Schiff durch eine von der Verwaltung zugelassene Anlage mechanisch behandeltes und desinfiziertes Abwasser in einer Entfernung von mehr als 4 Seemeilen vom nächstgelegenen Land einleitet oder nicht mechanisch behandeltes oder desinfiziertes Abwasser in einer Entfernung von mehr als 12 Seemeilen vom nächstgelegenen Land einleitet, sofern das Abwasser, das in Sammel tanks aufbewahrt worden ist, jeweils nicht auf einmal, sondern mit einer mäßigen Rate eingeleitet wird, während das Schiff mit einer Geschwindigkeit von mindestens 4 Knoten auf seinem Kurs fährt, oder
 b) daß das Schiff eine von der Verwaltung zugelassene Abwasser-Aufbereitungsanlage betreibt und
 i) die Testergebnisse der Anlage in einem auf dem Schiff mitgeführten Schriftstück niedergelegt sind,

ii) außerdem der Ausfluß in dem das Schiff umgebenden Wasser keine sichtbaren schwimmenden Festkörper erzeugt und keine Verfärbung dieses Wassers hervorruft;

- c) daß das Schiff sich in Gewässern in der Jurisdiktion eines Staates befindet und Abwasser im Einklang mit den von diesem Staat erlassenen weniger strengen Vorschriften einleitet.

(2) Ist das Abwasser mit Abfällen oder Schmutzwasser vermischt, für die andere Einleitvorschriften gelten, so finden die strengeren Vorschriften Anwendung.

D Ausnahmen

Abschnitt C gilt nicht

- a) für das Einleiten von Abwasser aus einem Schiff, wenn das Einleiten aus Gründen der Sicherheit des Schiffes und der an Bord befindlichen Personen oder zur Rettung von Menschenleben auf See erforderlich ist, oder
 b) für das Einleiten von Abwasser infolge der Beschädigung eines Schiffes oder seiner Ausrüstung, wenn vor und nach dem Eintritt des Schadens alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen getroffen worden sind, um das Einleiten zu verhüten oder auf ein Mindestmaß zu beschränken.

E Auffanganlagen

(1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in ihren Häfen und Umschlagplätzen im Ostseegebiet für die Einrichtung von Anlagen zu sorgen, die Abwasser aufnehmen, ohne eine ungebührliche Verzögerung für die Schiffe zu verursachen, und die ausreichen, um den Erfordernissen der sie in Anspruch nehmenden Schiffe zu genügen.

(2) Damit die Rohrleitungen der Auffanganlagen mit der Abflußleitung des Schiffes verbunden werden können, sind beide Leitungen mit einem genormten Abflußanschluß nach der nachstehenden Tabelle auszustatten:

Normabmessungen der Flansche für Abflußanschlüsse

Beschreibung	Abmessung
Außendurchmesser	210 mm
Innendurchmesser	entsprechend dem Außendurchmesser des Rohres
Schraubenkreisdurchmesser	170 mm
Öffnungen im Flansch	4 Löcher, jedes mit 18 mm Durchmesser, die auf einem Schraubenkreis mit dem genannten Durchmesser in gleichem Abstand voneinander angeordnet und zum äußeren Rand des Flansches offen sind. Die Breite der Öffnung beträgt 18 mm.
Flanschdicke	16 mm
Schrauben und Muttern: Menge und Durchmesser	4, jede mit 16 mm Durchmesser und geeigneter Länge

Der Flansch ist so konstruiert, daß er für Rohre bis zu einem Innendurchmesser von 100 mm geeignet ist; er muß aus Stahl oder einem anderen gleichwertigen Werkstoff mit glatter Oberfläche sein. Dieser Flansch zusammen mit einem geeigneten Dichtungsring muß für einen Betriebsdruck von 6 kg/cm² geeignet sein.

Bei Schiffen mit einer Seitenhöhe von 5 Meter und weniger kann der Innendurchmesser des Abflußanschlusses 38 Millimeter betragen.